

Ist unsere Betriebs- und Arbeitsordnung verfassungswidrig?

Die Geltung der obersten Grundrechte in der Arbeitswelt

Was ist eigentlich Menschenwürde?

In der Arbeitszeit passiert eigentlich nichts, was mit dem wirklichen menschlichen Leben zu tun hat." „Man konnte feststellen, wie die Arbeit tatsächlich den Menschen verschlang." „Wenn es aber absolut nicht weitergeht, dann feiern wir mal krank — dann sind wir mal Menschen." „An der Maschine wird nur ein Bruchteil vom Menschen gebraucht, aber wenn wir das hinter uns haben, dann wollen wir wieder Menschen sein." „Zwischen Arbeitern und den betrieblichen Vorgesetzten herrschen oft nicht menschenwürdige Verhältnisse." „Im Betrieb ist von Freiheit für den einzelnen im Konkreten aber auch nichts zu merken, die Ordnung muß bis zur Sinnlosigkeit eingehalten werden."

Diese Sätze sind aus Berichten junger Pfarrer ¹⁾ zitiert, die einige Wochen lang in der Fabrik arbeiteten, und sie kehren ähnlich in vielen Berichten aus der Fabrik und auch aus Büros wieder. Es fällt nicht schwer, diese Formulierungen auf einen einzigen Nenner zu bringen:

In unserer industriellen Arbeitswelt werden die Würde des Menschen und die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit oft mißachtet, ja man kann sagen: die Menschenwürde wird in vielen Fällen mit Füßen getreten.

Das heißt, die Grundsätze, die Grundrechte unserer Verfassung werden in unserer Arbeitswelt oft genug als nichtexistierend behandelt. Sie sind im Kernbereich unserer Gesellschaft, in dem ein Drittel unseres Volkes den größten Teil seiner Lebenszeit verbringt, außer Kraft gesetzt. Ist es so, wie der Chefredakteur der Unternehmerrzeitung *Industriekurier* am 25. 3. 1965 im Kampf gegen die gewerkschaftlichen Mitbestimmungsforderungen schrieb, daß die Wirtschaft ebensowenig zu demokratisieren ist wie Schulen, Kasernen und Zuchthäuser? Oder ist unsere Organisation der industriellen Arbeitswelt vielleicht verfassungswidrig? Haben wir vielleicht nur deshalb bisher dagegen keine Klage erhoben, weil wir uns an diesen Zustand seit über hundert Jahren allmählich gewöhnt haben?

Ehe wir dieser Frage weiter nachgehen, muß etwas genauer geklärt werden, was der Begriff der *Menschenwürde* denn, genaugenommen, eigentlich beinhaltet. Zweifellos gibt es eine ganze Reihe von religiösen oder weltanschaulichen Definitionen der Menschenwürde. In unserem Zusammenhang wird es aber gut sein, da es interessanterweise keine verbindliche verfassungsrechtliche Definition des Begriffs der Menschenwürde²⁾ gibt, sich an die Definitionen anerkannter Grundgesetzkommentare zu halten. So wird etwa bei *Hamann* sowie bei *Maunz-Dürig*³⁾ der Begriff der menschlichen Würde sehr ähn-

1) Horst Symanowski, Fritz Vilmar, Die Welt der Arbeit, Junge Pfarrer berichten aus der Fabrik, 4. Auflage Frankfurt 1964, S. 45; 47; 105; 106.

2) W. Wertebuch, Grundgesetz und Menschenwürde. Ein kritischer Beitrag zur Verfassungswirklichkeit. Köln — Berlin 1958, zeigt, daß es weder in den vorbereitenden Beratungen des Grundgesetzes, noch in diesem selbst oder anschließenden authentischen Interpretationen eine Definition der Menschenwürde gibt. Er verweist z. B. auf die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Theodor Heuß, der schlicht bekannt habe, daß „die Würde des Menschen“ in seinem „Vorschlag „als nicht interpretierte These“ stehe. Daß der Begriff der Menschenwürde noch keineswegs zum lebendigen Ausgangspunkt der Rechtsordnung geworden ist, „beweist die im Laufe der Untersuchung immer mehr spürbar gewordene Voraussetzungslosigkeit der ‚Würde des Menschen‘ oder auch anderer damit offenbar zusammenhängender Rechtswerte. Es genügt eben nicht, von der Menschenwürde zu sprechen und dabei mehr oder weniger offen zu lassen, welches Sein der Begriff Mensch umschreibt. Im übrigen erscheint es als unmöglich, auf die Dauer dabei zu bleiben, da auch der Jurist wissen will, warum der Verfassungsgesetzgeber die Würde des Menschen derart deutlich an die Spitze der Rechtsordnung gestellt hat, und wie er — der praktizierende Jurist — sie im Geiste des Gesetzgebers mit seinen Mitteln verteidigen soll ... Es muß also nach den Menschen, und wenn man das Grundgesetz in seinem Kern erfassen will, nach dem ‚Menschenbild‘ gefragt werden“ (Seite 170).

3) Andreas Hamann, Das Grundgesetz, Berlin 1956, Seite 73; Maunz-Dürig, Grundgesetz. München-Berlin 1966, Seite 11 zu Artikel 1.

lich bestimmt. Bei Hamann heißt es: Die Würde des Menschen „enthält einmal das Moment der Freiheit des Willens (und damit die Ablehnung jeder Degradierung des Menschen zum kollektivierten Befehlsempfänger) und weiter einen stark individualistischen, auf die einzelne Person in ihrer Eigenart bezogenen Akzent“.

Und bei Maunz-Dürig wird definiert: Menschenwürde „besteht in folgendem: Jeder Mensch ist Mensch kraft seines Geistes, der ihn abhebt von der unpersönlichen Natur und ihn aus eigener Entscheidung dazu befähigt, seiner selbst bewußt zu werden, sich selbst zu bestimmen und sich und die Umwelt zu gestalten“.

Und im selben Kommentar wird zugleich auch die Verletzung dieses höchsten Grundrechts genau beim Namen genannt: „Die Menschenwürde ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird. Am besten zeigt vielleicht der entsetzlich an technischen Vorstellungen angelehnte Wortschatz unserer materialisierten Zeit, worum es im Art. 1,1 geht. Es geht um die Degradierung des Menschen zum Ding, das total ‚erfaßt‘, ‚abgeschossen‘, ‚registriert‘, . . . ‚ersetzt‘, ‚eingesetzt‘. . . werden kann.“

Aufgrund dieser Aussagen der Grundgesetzkommentare ergibt sich:

1. Voraussetzung der menschlichen Würde ist, daß der Mensch Vernunft besitzt, Denkkraft, Bewußtsein, daß er also die Fähigkeit besitzt, sich ein eigenes Bild, einen Entwurf von sich selbst und seiner Umwelt zu machen.
2. Seine Würde verwirklicht der Mensch dann dadurch, daß er versucht, aufgrund eines eigenen „Entwurfes“ zu leben und zu handeln; Menschenwürde besteht also in der — wenn auch begrenzten — Freiheit seines Willens, das heißt in der Fähigkeit, sich selbst zu bestimmen, seine Persönlichkeit zu entfalten und seine Umwelt mitzugestalten.
3. Man kann daher angesichts der realen Situation der meisten Menschen in unserer Gesellschaft sagen: Wir leben erst dann und nur insoweit (menschen)würdig, als nicht Umwelt oder andere Menschen uns in der vernünftigen freien Entfaltung unserer Persönlichkeit in wesentlicher Weise behindern.
4. Der Mensch ist also ein sehr verletzliches Wesen. Zur Unversehrtheit seiner Person gehört nicht nur sein leibliches Wohlergehen, sondern auch seine „Würde“, seine freie Selbstbestimmung. Demgemäß kann man den Menschen nicht nur körperlich verletzen oder töten, sondern auch, indem man seine Selbstbestimmung (und gesellschaftliche Mitbestimmung) be- oder gar verhindert.
5. Überall dort, wo der Mensch nur Befehlsempfänger ist, nur Objekt, nur Instrument für den Willen anderer — also fremdbestimmt — überall dort wird sein Menschsein, seine Würde verletzt oder vernichtet.

Wenn diese Bestimmung richtig ist, ist zugleich eine kritische Anmerkung zum Grundgesetz notwendig: Der Satz, „Die Würde des Menschen ist unantastbar“, entspricht noch nicht der gegebenen gesellschaftlichen Situation! Die Menschenwürde *wird*, solange Menschen von anderen Menschen ausgebeutet werden, immer angetastet. Der Satz kann realistischerweise nur bedeuten: Die Würde des Menschen darf, soll nicht angetastet werden. Es wird ein Ziel, nicht ein Zustand unseres Staates und Gemeinwesens formuliert⁴).

Wie verbindlich sind die Grundrechte?

Wenn wir uns in dieser Weise über den Sinn des Begriffes „Menschenwürde“ Klarheit verschafft haben, so wird uns dabei zugleich deutlich, daß zwei harte Realitäten sich unversöhnlich gegenüberstehen: die ständige Verletzung oder Vernichtung menschlicher

4) In diesem Sinne weist zum Beispiel W. Wertenbruch (vgl. Anm. 2) auf die Problematik der Formulierung, die Menschenwürde sei unantastbar hin: »Dies muß . . . Zweifeln begegnen, weil eine Würdenstellung schon rein logisch nicht unantastbar im Sinne von unverletzlich sein kann. Das muß letztlich auch die Auffassung des Gesetzgebers sein, weil die Menschenwürde als solches sonst der staatlichen Anerkennung und des Schutzes gar nicht bedürfe. Diese Schwierigkeiten lassen sich allerdings weitgehend ausräumen, wenn man dem Gesetzgeber unterstellt, er habe gemeint, daß die Würde des Menschen nicht angetastet werden dürfe oder solle.“

Würde im Alltag der industriellen Arbeitswelt und der oberste Verfassungsauftrag, daß der Staat eben diese Menschenwürde zu achten und zu schützen habe.

Noch einmal also die Frage: Ist die Organisation unserer Arbeitswelt verfassungswidrig? Hier erhebt sich natürlich sofort der Einwand, die Verkündung der Grundrechte sei nichts anderes als die Aufstellung einer Reihe von rechtlichen Idealen, und bekanntlich sei es in der Wirklichkeit niemals möglich, Ideale voll zu realisieren.

Diese Auffassung ist indessen falsch. Aus dem Wortlaut unserer Verfassung wie auch aus den Kommentaren zum Grundgesetz geht eindeutig hervor, daß es sich bei den Grundrechten nicht um allgemeine Ideale, sondern um oberste Gesetze handelt, die — wie Artikel 1 Absatz 3 sagt — „Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“ binden. (Vgl. dazu den Kommentar von Maunz-Dürig⁵.)

Aber diese Bindung gilt, wie der gegenwärtige Innenminister Ernst Benda in einer großen Untersuchung („Industrielle Herrschaft und sozialer Staat“, Göttingen 1966) ausgeführt hat, auch für die Wirtschaft:

„Art. 1 GG gibt jedermann einen feierlich verbrieften Anspruch darauf, seine Menschlichkeit unter allen Lebensumständen bewahren zu dürfen, also bei aller notwendigen Einordnung in die Umwelt doch Einzelpersönlichkeit zu bleiben... Nicht nur die politische Ordnung, sondern auch das wirtschaftliche Leben ist von Rechts wegen nicht lediglich an Erwägungen der Zweckmäßigkeit orientiert, sondern muß zugleich die Gebote der Gerechtigkeit und unverletzliche Individualrechte berücksichtigen“ (S. 413).

Nun ist zwar die Frage strittig, inwieweit erst die nach der Bestimmung des Art. 1 Abs. 3 folgenden Grundrechte Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung binden, also erst ab Art. 2 („Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit“). Diese Frage können wir im folgenden vernachlässigen, da das Recht auf die freie Entfaltung meiner Persönlichkeit nichts anderes ist als die Verwirklichung meiner menschlichen Würde. In der Entfaltung meiner freien Persönlichkeit tritt sozusagen die menschliche Würde in Aktion. Artikel 1 und Artikel 2 bilden in diesem Sinne ein untrennbares Ganzes. Sie verhalten sich, wie im Kommentar von Hamann mit Recht hervorgehoben wird, zueinander wie Statik und Dynamik. Schutz der Menschenwürde und freie Persönlichkeitsentfaltung bleiben also höchste, alle anderen Rechtssetzungen bindende Prinzipien. So urteilt auch der Grundgesetzkommentar von Hamann:

„Wenn Art. 1 Abs. 1 die Achtung und den Schutz der Menschenwürde zum Staatszweck schlechthin erklärt, so handelt es sich dabei um einen Verfassungssatz von überragender Bedeutung ... Es handelt sich hierbei keineswegs um einen unvollziehbaren und daher nur als Programm zu verstehenden Satz; vielmehr ist Art. 1 Abs. 1 seiner Ausgestaltung und seinem Inhalt nach nicht weniger aktuell als andere Generalklauseln. Gegenüber den anderen Grundrechten hat Art. 1 die besondere Aufgabe, den Menschen in seiner Wesenheit, seinem statischen Dasein, also als Persönlichkeit, zu schützen; die Dynamik des einzelnen, seine Initiative, wird dagegen durch Artikel 2 Abs. 1 GG geschützt.“

Ebenso hat W. Roemer⁶) hinsichtlich des Art. 2, 1 nachgewiesen, daß das Bundesverfassungsgericht wie auch der Bundesgerichtshof eine Rechtsprechung entwickelt haben, die klarmacht, daß die „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ ein selbständiges Grundrecht

5) Zur Bindung des Gesetzgebers an die Grundrechte als die „obersten Gesetze“ heißt es im Grundgesetz-Kommentar von Maunz-Dürig: „Die Bindung auch des Gesetzgebers an die Grundrechte ist der positiv-rechtlich konsequente Niederschlag der grundgesetzlichen Ausgangsentscheidung für einen dem positiven Recht vorgegebenen und darum unantastbaren Wertgehalt der Grundrechtsnormen. Von dieser Ausgangsentscheidung her gesehen wäre es unlogisch gewesen, wenn das Grundgesetz auf der überkommenen Meinung verharrt hätte, die Grundrechte nur als „nach Maßgabe der Gesetze“ geltend anerkannte. Den höchst bedeutsamen Wandel, der sich hier vollzogen hat, kann man auf die anschauliche Formel bringen: Früher Grundrechte nur im Rahmen der Gesetze, heute Gesetze nur im Rahmen der Grundrechte.“

6) W. Roemer, Zum Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit, Bemerkungen zu Artikel 2, Abs. 1 des Grundgesetzes, Karlsruhe 1960 (Sonderdruck aus: 100 Jahre Deutsches Rechtsleben, Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages, Band 1, Seite 547 ff.).

ist, daß die menschliche Handlungsfreiheit gewährleistet und insofern alle Gesetze bindet⁷⁾).

Dabei ist von besonderer Bedeutung, daß Verfassungsrechtler ausdrücklich feststellen, der Staat habe nicht nur auf den Schutz der Menschenwürde und der freien Entfaltung in seinem eigenen Bereich zu achten, sondern auch alle Angriffe Dritter gegen dieses höchste Grundrecht des Menschen abzuwehren. So heißt es im Kommentar von Maunz-Dürig, daß der Staat den einzelnen nicht nur vor staatlichen, „obrigkeitlichen“ Beeinträchtigungen seiner Menschenwürde zu schützen habe, sondern auch vor menschenunwürdigen Aktionen anderer, seien es Personen oder „gesellschaftliche Kollektive“⁸⁾).

Und im Grundrechtskommentar von Hamann (Seite 74) heißt es ähnlich: „Wenn Art. 1 Seite 1 die Unantastbarkeit der Menschenwürde ausspricht, so bedeutet das ‚absoluten Schutz gegen jedermann und generellen Schutz gegen jeden Eingriff‘, also nicht nur solche des Staates, sondern auch anderer sozialer Faktoren wie auch einzelner.“

Ähnliches wird bei *Reinhard Hoffmann*⁹⁾ festgestellt:

„Gemäß dem obersten Verfassungssatz der Achtung der Menschenwürde, das unmittelbar und jederzeit gilt, muß sich der einzelne in seiner Vergesellschaftung selbst bestimmen können . . . Die Grundrechte (sind) nicht mehr nur Abwehrrechte gegenüber der Staatsgewalt. Vielmehr entsprechen sie dem Schutzbedürfnis des einzelnen *gegenüber organisierter gesellschaftlicher Macht*, das in unserer Zeit immer stärker hervortritt und vor allem bewußt sowie anerkannt wird.“

Es kann wohl kein Zweifel bestehen, daß unter den „gesellschaftlichen Kollektiven“, von denen Maunz-Dürig spricht, unter der „organisierten gesellschaftlichen Macht“, die

- 7) Roemer (a.a.O.) hebt hervor, daß in den Grundgesetz-Kommentaren zunächst die Tendenz -vorherrschte, das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2) von einem selbständigen Grundrecht zu einer bloßen Norm des objektiven Verfassungsrechts abzuwerten, die ebenso wie Art. 1, Abs. 1 des Grundgesetzes nicht geeignet sei, spezielle Rechtsansprüche zu begründen.
 „Sie (die von Klein bearbeitete Auflage des Mangoldschen Grundgesetz-Kommentars) folgert dieses Ergebnis ‚zufolge rechtsstaatlicher Grundsätze aus der Unbestimmtheit, Dehnbarkeit und Vagheit eines abstrakt formulierten Persönlichkeitskerns‘.
 Dieser Tendenz der Interpretation, so zeigt Roemer, habe die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Ende bereitet. „Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (hat) sehr selbständig und konsequent allmählich eine Lösung entwickelt, die zur Zeit als herrschende Meinung angesehen werden darf.“
 „In der Entscheidung Band 6, Seite 32, 36 (folgt) die entscheidende Wendung zur Anerkennung des Artikels 2, Abs. 1 als ‚ein selbständiges Grundrecht, das die allgemeine menschliche Handlungsfreiheit gewährleistet‘. Zugleich wird der Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung . . . für den Bereich des Artikels 2, Absatz 1 dahin bestimmt, daß unter ihn jede formell und materiell verfassungsmäßige Rechtsnorm falle (Seite 38). Materiell verfassungsmäßig aber seien Gesetze, die ‚im Einklang mit den obersten Grundwerten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als der verfassungsrechtlichen Wertordnung stehen, aber auch den ungeschriebenen elementaren Verfassungsgrundsätzen, den Grundentscheidungen des Grundgesetzes entsprechen, vornehmlich dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und dem Sozialstaatsprinzip. Vor allem dürfen die Gesetze daher die Würde des Menschen nicht verletzen, die im Grundgesetz der oberste Wert ist, aber auch die geistige, politische und wirtschaftliche Freiheit des Menschen nicht so einschränken, daß sie in ihrem Lebensgehalt angetastet würde . . .“ (Seite 547 f.).
 „Von großer Bedeutung für die Auslegung und Handhabung des Art. 2, Abs. 1 ist neben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die des Bundesgerichtshofes . . . Sie (läßt) aus dem verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrecht ein allgemeines Persönlichkeitsrecht entstehen, das ebenso wie das Recht des Menschen auf Achtung seiner Würde auch als privates, von jedermann zu achtendes Recht anzuerkennen sei. In der Entscheidung Band 24, Seite 72, 76 übernimmt der Bundesgerichtshof für das aus Artikel 1 und 2 GG folgende Recht des Menschen auf Achtung seiner Würde und freien Entfaltung seiner Persönlichkeit, die in der Literatur von Hamann, Dürig und Lorenz geprägten Ausdrücke: „Muttergrundrecht“, „Quellrecht“, aus dem die konkretisierenden Gestaltungen fließen, die es im Hinblick auf verschiedenartigste Persönlichkeitswerte des einzelnen, seine Lebensgüter und Umweltbeziehung bedingt“ (78.2).
 Interessant ist, daß auch hier der unauflösbare Zusammenhang der Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes: Die Achtung der menschlichen Würde und das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, konstatiert wird und damit die Erörterung der Frage, ob Artikel 1 als objektives, normatives Grundrecht zu gelten habe oder nicht, irrelevant wird.
- 8) Im Kommentar von Maunz-Dürig (Seite 4 zu Art. 1) heißt es zu der Verpflichtung des Staates, den einzelnen auch vor Angriffen Dritter gegen seine Menschenwürde zu schützen: „Der sittliche Anspruch auf Achtung der Menschenwürde, ist damit einmal — wie die in Satz 2 festgelegte staatliche Achtungspflicht verdeutlicht — gegenüber politischen und rechtlichen Eingriffen des Staates als eigenständig anerkannt, gleichzeitig aber auch im bisherigen individual- und sozialetischen Bereich verrechtlicht worden. Daher muß folgerichtig in dem gegen den Staat gerichteten Achtungsanspruch *auch ein gegen den Staat gerichteter Anspruch auf das positive Tun des Abwehrens enthalten sein für Fälle, in denen der Achtungsanspruch aus der außerstaatlichen Sphäre heraus* (sei es durch einzelne Private, sei es durch gesellschaftliche Kollektive, sei es durch fremde Staaten) angegriffen wird.“
- 9) Beamtentum und Streik, in: Archiv des Öfftl. Rechts 1966, 5/66; 69.

Hoffmann nennt, auch ein Wirtschaftssystem verstanden werden muß, daß die „Privaten“, die genannt werden, auch Kapitalbesitzer sein können. Zu diesem Zusammenhang zitiert Roemer¹⁰⁾ ein bedeutsames Urteil des Bundesverfassungsgerichts:

„In der . . . Entscheidung Band 7, Seite 377, 397 stellte das Gericht auch eine Beziehung des Grundrechts der freien Persönlichkeitsentfaltung zur Berufsfreiheit, Art. 12, her, indem es von der Arbeit als Beruf sprach, ‚d. h. in ihrer Beziehung zur Persönlichkeit des Menschen im ganzen, die sich erst darin voll ausformt und vollendet, daß der einzelne sich einer Tätigkeit widmet, die für ihn Lebensaufgabe und Lebensgrundlage ist und durch die er zugleich einen Beitrag zur gesellschaftlichen Gesamtleistung erbringt.‘“

Dieser Formulierung des Bundesverfassungsgerichtes ist größte Bedeutung beizumessen. Wird darin doch die Forderung der Freiheit der persönlichen Entfaltung auf den gewerkschaftlich entscheidend interessierenden Bereich ausgedehnt, nämlich auf die Welt der Arbeit.

Verhindern die „Sackzwänge“ menschenwürdige Arbeitsverhältnisse?

Die Forderung, daß den Grundrechten der Würde und freien Entfaltung der Persönlichkeit auch im Betrieb Geltung zu verschaffen sei, dürfte aufgrund dieser Darlegungen rechtstheoretisch wohl kaum anzufechten sein. Daß diese verfassungsrechtliche Erkenntnis *rechtspolitisch* bis heute so verblüffend geringe Folgen gehabt hat, dürfte auf ein gesellschaftspolitisches Dogma zurückzuführen sein, das weithin geglaubt wird und auch in der Theorie und Praxis der Arbeiterbewegung bisher nicht mit der notwendigen Energie kritisiert worden ist. Ich meine das Dogma von den angeblichen technisch-ökonomischen Sachzwängen, die, wenn man nicht die Effektivität des Produktionsprozesses infrage stellen wolle, eine menschenwürdige und demokratische Gestaltung der Arbeitsbedingungen über das Bestehende hinaus unmöglich mache.

Dieses Dogma stellt eine Halbwahrheit dar — und Halbwahrheiten sind nach Lichtenberg ja bekanntlich die gefährlichsten Unwahrheiten. Wahr ist, daß es bei hochmechanisierten, teilweise automatisierten Produktionen eine bestimmte Monotonie sich wiederholender Arbeitsvollzüge und eine notwendige Einfügung in hoch arbeitsteilige Kooperationen (Fließband!) gibt, die der Entfaltung der Persönlichkeit enge Grenzen setzen. Wahr ist auch, daß arbeitsteilige, rationelle Produktion in vieler Hinsicht die Unterwerfung des einzelnen unter eine zentrale Arbeitsplanung und ein bestimmtes, rational begründetes Weisungsrecht von Vorgesetzten erzwingt. Richtig ist schließlich, daß der Druck der nationalen und internationalen Konkurrenz in allen Betrieben die Verwirklichung einer bestimmten Produktivität erzwingt, die nicht selten auf Kosten der Gesundheit und der Menschenwürde des einzelnen geht.

Eine Unwahrheit aber wird aus all dem, wenn man behauptet, diese begrenzten Sachzwänge würden solche menschlichen — oder besser unmenschlichen — Verhältnisse erfordern, wie wir sie heute meistens in Produktionsbetrieben und Verwaltungen vorfinden. Denn die Unabwendbarkeit einer bestimmten Monotonie der Arbeit — das bedeutet keineswegs, daß das gegenwärtig fast überall noch herrschende, von den längst widerlegten Theorien *Taylors* bestimmte Ausmaß an menschenunwürdiger Arbeitsteilung und Eintönigkeit unabwendbar ist. Im Gegenteil! — *Georg Friedmann*¹¹⁾ und andere haben schon seit mehr als einem Jahrzehnt aufgrund empirischer Untersuchungen nachgewiesen, daß durch eine systematische Vergrößerung der Arbeitsaufgabe und durch Arbeitsplatzwechsel wesentlich menschenwürdigere Arbeitsbedingungen geschaffen werden können, selbst wenn dadurch noch keineswegs Tätigkeiten möglich werden, die, wie das oben zitierte Bundesverfassungsgericht sagt, für den Arbeitnehmer als „Lebensauf-

10) A.a.O. (vgl. Anm. 6).

11) Georg Friedmann, Grenzen der Arbeitsteilung, Frankfurt 1959.

gabe" Sinngehalt erlangen. Mit Recht rief ein in einem Stahlkonzern tätiger Ingenieur auf einer Tagung der „Gesellschaft für Arbeitswissenschaft“ am 12. November 1968 in Salzgitter aus: „Es ist im Grunde ein Verbrechen, einen Arbeiter 10 oder 20 Jahre am selben Arbeitsplatz stehenzulassen.“

Über Sinn und Unsinn der *Betriebshierarchie* habe ich bereits an anderer Stelle, mit Bezug auf *Peter von Oertzen*, das Nötigste gesagt (Gewerkschaftliche Monatshefte 8/68, S. 474). Die dort geforderte Mitwirkung oder Mitbestimmung der Arbeitnehmer in ihrem unmittelbaren Arbeitsbereich wird bereits heute in einer formlosen Weise vielerorts praktiziert. Aber man scheut sich, sie zu institutionalisieren. Allzu viele reden auch hier von Sachzwängen, weil sie, in autoritären Strukturen der Gesamtgesellschaft großgeworden, nicht wahrhaben wollen, daß ein Abbau autoritärer Strukturen in Betrieb und Büro nicht nur dem Gebot der Menschenwürde und einer demokratischen Grundordnung entspricht, sondern — zumindest langfristig — sogar der Produktivität des Arbeitsprozesses dient. Die äußerst wirksame Streikform „Arbeiten streng nach Vorschrift“ beweist es!

Und schließlich das stets wie ein heiliger Schrein von allen Mitbestimmungsgegnern verehrte, bei all ihren Aktionen hochgehobene und vorangetragene heilige Prinzip der *Rentabilität!* — Keine Debatte gegen die Demokratisierung, oder wie man so gern abfällig sagt: Parlamentarisierung von Wirtschaft und Betrieb, in der nicht der nie bewiesene Satz vorkommt: Die Effektivität des Betriebes würde durch die Einführung humaner und demokratischer Betriebsordnungen unerträglich herabgemindert. Die vorliegenden umfangreichen empirischen Untersuchungen über die fünfzehnjährigen Erfahrungen mit der qualifizierten Mitbestimmung in der Montanindustrie geben nicht den geringsten Hinweis darauf, daß die dort realisierten menschlichen und sozialen Erleichterungen und Vergünstigungen die Rentabilität der Unternehmen in irgendeiner Weise infrage gestellt hätten. Im Gegenteil: Diese und andere arbeitswissenschaftlichen und betriebssoziologischen Untersuchungen über die Folgen humaner (und selbst der nur human erscheinenden) Betriebspolitik führen zu dem einhelligen Ergebnis, daß dort, wo die Menschenwürde der Arbeitenden — im Kollektiv wie in der kleinen Gruppe — besser geachtet erscheint, die Zahl der Arbeitskämpfe abnimmt und die Leistungsbereitschaft steigt. Selbst dem kältesten Pragmatiker wäre also entgegenzuhalten: Humanität zahlt sich aus.

Freilich wäre es eine klägliche gesellschaftspolitische Position, die über diesen Pragmatismus, diese *Human-Relations-Ideologie* nicht hinausführte. Man muß einen wesentlichen Schritt weitergehen und den heiligen Schrein „Rentabilität“ seines Fetischcharakters entkleiden. Dazu ist es notwendig, die fast stets miteinander vermischten Begriffe Rentabilität und *Wirtschaftlichkeit* sauber zu unterscheiden. Ein normales Unternehmen muß wirtschaftlich produzieren, d. h., es muß in der Lage sein, Erträge zu erwirtschaften, die ihm erlauben, im technischen Fortschritt mitzuhalten und wettbewerbsfähig zu bleiben. Dagegen mißt sich die Rentabilität eines Unternehmens an seiner Fähigkeit, darüber hinaus noch den Kapitalbesitzern Rendite, also Profite abzuwerfen. Natürlich hat auch die Rentabilität eines Unternehmens für dessen Kreditwürdigkeit und eventuelle Börsengängigkeit unter kapitalistischen Bedingungen existentielle Bedeutung. Gleichwohl gibt es in diesem finanziellen Bereich, zumindest oberhalb eines bestimmten durchschnittlichen Gewinns, einen ganz erheblichen Spielraum freier humanitärer Gestaltung. Und genau dieser betriebswirtschaftliche Spielraum zwischen durchschnittlichen und maximalen Gewinnen könnte weitgehend auch unter kapitalistischen Produktionsbedingungen zur Verwirklichung menschenwürdigerer Arbeitsbedingungen zur Verfügung stehen. Da bekanntlich in der Nachkriegskonjunktur vielfach gewaltig überdurchschnittliche Unternehmensgewinne erzielt worden sind, läßt sich leicht nicht nur theoretisch-spekulativ, sondern konkret empirisch zeigen, wie groß der Spielraum für eine humanere Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumwelt, der Belegschafts-

räume, der Kontroll- und Entlohnungssysteme sowie der gesamten hierarchischen und disziplinären Ordnung ist.

Humane Betriebspolitik nicht gleich Betriebliche Sozialpolitik

Unternehmer werden einwenden, daß sie ja diese humanen Gestaltungsmöglichkeiten aufgrund günstiger Ertragslage durch ihre vielen „freiwilligen Sozialleistungen“ längst verwirklicht hätten. Das aber ist eine Täuschung, bestenfalls zugleich eine Selbsttäuschung. Die freiwilligen zusätzlichen betrieblichen Sozialleistungen, alle jene Prämien und Zuschüsse, Treuegelder, Betriebsfeste, Naturalleistungen, Kredite und Werkswohnungen dienen kaum je der „Subjektwerdung“: der Menschenwürde und Freiheit der Persönlichkeit des Arbeitnehmers. Im Gegenteil: sie dienen einer „neofeudalen Hörigkeit“ der Arbeiter und Angestellten. Um diese mit den Begriffen *Roland Reichweins*¹²⁾ zu charakterisieren, der ihre Funktionen vor einigen Jahren erschöpfend zusammengefaßt hat: Die freiwilligen betrieblichen Sozialleistungen dienen der Leistungssteigerung und Belohnung, der Disziplinierung und Erziehung, patriarchalischer Fürsorge mit dem Ziel der Bindung an den Betrieb und der Verbesserung des Betriebsklimas, der (Ab-)Werbung von Arbeitskräften, und nicht zuletzt der widerspruchslosen Einfügung, der Integration der Beherrschten ins herrschende System.

Im Gegensatz zu dieser die Menschen zu gefügigen „Arbeitskräften“ manipulierenden betrieblichen Sozialpolitik würde wirklich demokratische, wahrhaft humane Betriebspolitik die Milliardenbeträge, die die Unternehmer ausgeben, um die Arbeiter an den Betrieb zu binden, vielmehr dazu verwenden, verfassungsgemäß seiner Menschenwürde höchstmögliche Geltung zu verschaffen: durch Abbau der Arbeitsmonotonie, Abbau menschenunwürdiger Kontrollen, Erweiterung seiner Selbstbestimmung und Mitbestimmung im Arbeitsprozeß, menschengemäße Gestaltung seines Arbeitsplatzes und seiner Arbeitsumwelt, menschenwürdige Gestaltung der Belegschaftsräume und eine menschliche Gestaltung der Leistungsnormen wie auch der Erholungsmöglichkeiten. Denn wer in der Arbeitswelt nicht als Mensch und Demokrat behandelt wird, der wird es auch in seiner Freizeit äußerst schwer haben, sein Leben als Mensch und Demokrat zu gestalten.

12) Roland Reichwein, Funktionswandlungen der betrieblichen Sozialpolitik, Köln 1965.